

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Windorf (VES-EWS)

vom 29.10.2019

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Windorf eine Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Windorf erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden.

Die beiden vorhandenen Kläranlagen Rathsmannsdorf und Windorf, die das Abwasser aus Teilen des Gemeindegebietes derzeit aufnehmen, erfüllen die heutigen umwelttechnischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr, entsprechen somit nicht mehr dem Stand der Technik und sind zum großen Teil sanierungsbedürftig. Rathsmannsdorf und Windorf verfügen derzeit über voneinander getrennte Kanalsysteme.

Um künftig eine geordnete und rechtlich einwandfreie Abwasserentsorgung bieten zu können und die Abwasserbeseitigung von Windorf und Rathsmannsdorf möglichst wirtschaftlich und nachhaltig zu lösen und dem Markt dabei neue Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, hat der Markt Windorf nach Prüfung und Durchführung eines Variantenvergleichs beschlossen, die Kläranlagen Rathsmannsdorf und Windorf aufzulassen und eine neue gemeinsame Kläranlage in Windorf zu errichten, welche in Zukunft auch das Abwasser des Ortsteils Rathsmannsdorf reinigen wird.

Das Abwasser von Rathsmannsdorf wird über eine Gefälledruckleitung zum Übergabeschacht der Kanalisation in Windorf geleitet.

Langfristig gesehen ist der Zusammenschluss der beiden Anlagen die wirtschaftlichste Lösung. Die wesentlichen Ausbaumaßnahmen sind im Einzelnen:

Kläranlage:

- Kompakte mechanische Vorreinigung mit Rechen und belüftetem Sandfang
- Belebungsverfahren ohne Vorklärung im kontinuierlichen Durchlaufbetrieb
 - Simultane aerobe Schlammstabilisierung
 - Intermittierende Denitrifikation durch Steuerung der Belüftung
- Nachklärung mit Räumlichkeit
- Schlammstapelbehälter mit Trübwasserabzug
- Trübwasserspeicher
- Betriebsgebäude mit Werkstatt und Laborausstattung
- Verkehrsflächen und Außenanlagen

Kanalnetz:

- Pumpwerk Rathsmannsdorf zur Spülung der Gefälledruckleitung
- Gefälledruckleitung zwischen Rathsmannsdorf und Windorf
- Erneuerung des bestehenden Pumpwerks in Windorf
- Verbindungsdruckleitung zwischen dem Pumpwerk Windorf und dem Neubau der Kläranlage Windorf – Rathsmannsdorf
- Neubau eines Abwasserhebewerks am Standort der bestehenden Kläranlage Windorf

Standort der neuen Kläranlage ist das Flurstück 190 der Gemarkung Windorf zwischen Windorf und Gerading. Im Norden wird das Grundstück durch die St2125 und im Süden durch den Donauradweg begrenzt. Im Westen und Osten besteht die Begrenzung durch landwirtschaftlich genutzte Fläche. Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates wird zunächst eine Ausbaugröße von 3.500 EW realisiert, bei gleichzeitiger Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Anlage zu einem späteren Zeitpunkt um weitere 50 %, entsprechend 1.750 EW, auf 5.250 EW.

Das Grundstück hat eine Fläche von ca. 8.840 m². Die Möglichkeit einer Erweiterung der Anlage, wie vorher beschreiben, ist auf diesem Grundstück realisierbar.

Ein Abdruck des Antrages zur Genehmigungsplanung des Büros „Steinbacher *Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG*, 86356 Neusäß“ vom 05.03.2019 kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltung des Marktes Windorf niedergelegten Pläne und Anlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Der Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahme beträgt mitunter nach dem Ergebnis der Ausschreibungen **9.048.988,41 €** und verteilt sich wie folgt:

Kläranlage Windorf

Los 1 Bautechnik brutto 3.193.004,51 €

Los 2 Maschinentechnische Ausrüstung brutto 750.556,80 €

Los 3 Elektrotechnische Ausrüstung brutto 417.223,29 €

HLS und Ausstattung des Labors brutto 105.000,00 €

Unter Zurechnung der Baunebenkosten von 792.816,14 € sind deshalb derzeit die Gesamtkosten mit **5.258.600,74 €** zu veranschlagen

Druckleitung und Pumpwerke

Los 1 Bautechnik brutto 2.974.776,26 €

Los 2 Maschinentechnische Ausrüstung brutto 101.439,17 €

Los 3 Elektrotechnische Ausrüstung brutto 112.862,15 €

Unter Zurechnung der Baunebenkosten von 601.310,09 € sind deshalb derzeit die Gesamtkosten mit **3.790.387,67 €** zu veranschlagen

Die Investitionskosten für die zentrale Abwasserbeseitigung werden – nach Abzug eines zu erwartenden staatlichen Zuschusses in voraussichtlicher Höhe von 1.700.000,00 € – zu 90 %, das sind nach vorläufigem Stand 6.614.089,57 €, auf den Verbesserungsbeitrag umgelegt. Der restliche Anteil von 10 % wird gebührenfinanziert.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechenden Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Windorf vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 90 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 6.614.089,57 € geschätzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt **pro m² Geschossfläche 10,29 €**

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, soweit im jeweiligen Bescheid kein späteres Zahlungsziel genannt ist. ²Entsprechendes gilt für die Vorauszahlungen.

§ 8 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windorf, den 29.10.2019
Markt Windorf


Franz Langer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Windorf (VES-EWS) wurde durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntmachung der Niederlegung durch öffentlichen Aushang an der gemeindlichen Amtstafel von 07.11.2019 bis 22.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Windorf, .25.11.2019

Franz Langer

Franz Langer
Erster Bürgermeister

